



## INHALT:

**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Verlängerungsbescheids vom 22.04.2026 betreffend den Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 1040/4 der Gemarkung Pfaffenhofen, Moosburgerstr. 45 a, 85276 Pfaffenhofen;  
**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 22.04.2026 betreffend die Errichtung eines Wintergartens auf Fl.Nr. 1397/12 der Gemarkung Pfaffenhofen, Hohenwarter Str. 66 b, 85276 Pfaffenhofen;  
**Vollzug der Baugesetze** – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.04.2026 betreffend den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Büro auf Flurnummer 619 der Gemarkung Parleiten, Scheuerhof 1 ½, 85290 Geisenfeld  
**Schulverband Münchsmünster** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026;

## Landratsamt

### Vollzug der Baugesetze;

**Öffentliche Bekanntmachung des Verlängerungsbescheids vom 22.04.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB III 20210950-V02 betreffend den Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1040/4 der Gemarkung Pfaffenhofen, Moosburgerstraße 45 a, 85276 Pfaffenhofen**

### Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Verlängerungsbescheid:

1. Die Geltungsdauer des Vorbescheides Az. VB III 20210950 (in der mit Verlängerungsbescheid Az. VB III 20210950-V01 vom 24.04.2024 geänderten Fassung) für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird bis zum 13.06.2030 verlängert.
2. Der im Zuge des Vorbescheids Az. VB III 20210950 geprüfte Lageplan wird durch den beiliegenden Lageplan, geprüft am 17.04.2026, ersetzt.
3. Der bauordnungsrechtliche Hinweis Ziffer 3.4.2 aus dem Vorbescheid Az. VB III 20210950 vom 10.06.2021 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:  
„3.4.2  
Mit dem Bauantrag sind die erforderlichen Stellplätze und ggf. Fahrradabstellplätze entsprechend der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Pfaffenhofen nachzuweisen. Außerdem ist mit dem Bauantrag die Einhaltung der Einfriedungs- und Begrünungssatzung der Stadt Pfaffenhofen nachzuweisen.“
4. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 50,00 festgesetzt. Die Auslagen betragen € 3,50.

### G r ü n d e :

Nicht wiedergegeben

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 06.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 27.04.2026

Albert Gürtner  
Landrat

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 22.04.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20260511 betreffend die Errichtung eines Wintergartens auf Flurnummer 1397/12 der Gemarkung Pfaffenhofen, Hohenwarter Straße 66 b, 85276 Pfaffenhofen**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 17.04.2026, zugrunde.
3. **Auflagen:**
- 3.1. **Bauordnungsrechtliche Auflage:**  
  
*Baubeginn*  
*Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).*  
  
*Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).*  
  
**ZWANGSGELDANDROHUNG**  
*Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).*
- 3.2. **Naturschutzrechtliche Auflagen:**
- 3.2.1. *Bäume und Sträucher innerhalb des biotopkartierten Bereichs dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.*
- 3.2.2. *Sollten im Rahmen der Herstellungsmaßnahmen sonstige Gehölze zu entfernen sein, so ist dies auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.*
- 3.2.3. *Gehölzentfernungen sind nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.*
4. *Bauordnungsrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben*
5. **Kosten:**  
*Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 79,50 € erhoben.*
6. *Gründe: nicht wiedergegeben*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.  
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 06.05.2026 bis einschließlich 05.06.2026**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 27.04.2026

Albert Gürtner  
Landrat

#### **Vollzug der Baugesetze;**

**Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 17.04.2026 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV II 20242279 betreffend den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Büro auf Flurnummer 619 der Gemarkung Parleiten, Scheuerhof 1 1/2, 85290 Geisenfeld**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 17.04.2026, zugrunde.
3. Auflagen:
  - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
    - 3.1.1. Schnurgerüst  
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.  
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
    - 3.1.2. Stellplätze  
Für das beantragte Bauvorhaben sind 2 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
    - 3.1.3. Baubeginn  
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

#### **ZWANGSGELDANDROHUNG**

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 3.2. Wasserrechtliche Auflage:  
Die Kleinkläranlage muss vor Bezug des Betriebsleiterwohnhauses von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft mit fachlicher Spezialisierung auf Abwasseranlagen (PSW Abwasseranlagen) abgenommen werden und betriebsbereit sein.
- 3.3. Immissionsschutzrechtliche Auflage:

Es ist – wie angegeben – nur betriebszugehöriges Wohnen zulässig.

3.4 Naturschutzrechtliche Auflagen:

3.4.1. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, darf das Gebäude nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abgerissen werden.

3.4.2. Zur Förderung der im Umfeld vorkommenden Fledermäuse sind nach Abschluss des Bauvorhabens an bzw. in dem Neubau 3 Fledermauskästen anzubringen.

3.4.3. Der zu erhaltende Baumbestand ist während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, zu schützen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.  
Hinweis: Der vollständige und dauerhaft unversehrte Erhalt eines Baumes im ober- und unterirdischen Bereich ist in der Regel nur dann gewährleistet, wenn Eingriffe in einem Abstand von mindestens 1,5 Meter von der Kronentraufe durchgeführt werden. Baumerhaltenden Maßnahmen sind: Wurzelschutzmaßnahmen, Baumschutzzaun, Wurzelvorhang, Schutz und Schadensbegrenzung im Kronenbereich, Einkürzungen von Kronenteilen (diese Eingriffe sollten nur durch anerkannte Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaus vorgenommen werden).

3.5 Denkmalschutzrechtliche Auflagen:

3.5.1 Die Fassade ist als Putzfassade auszubilden.

3.5.2 Das Dach ist mit naturroten Ziegeln auszubilden.

3.5.3 Für die farbliche Gestaltung der Fassaden ist ein heller, pastellfarbener Anstrich oder ein weißer Anstrich zu wählen. Andernfalls ist die abweichende Farbgebung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

4. Hinweise: nicht wiedergegeben

5. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 1.554,50 € erhoben.

6. Gründe: nicht wiedergegeben

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Albert Gürtner  
Landrat“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

**vom 06.05.2026 bis einschließlich 06.06.2026**

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B107, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 28.04.2026

Albert Gürtner  
Landrat

# Schulverband Münchsmünster

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2026

### I.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2026  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 370.000,00 Euro  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 25.000,00 Euro  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt,

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 273.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 166 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.644,58 Euro**.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Lieferung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster -Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Münchsmünster innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 30.04.2026

Andreas Meyer  
Schulverbandsvorsitzender

---

Tag der Veröffentlichung: 05.05.2026